

# Öffentliche Bekanntmachung

## über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet "Ackerstraße Ost"

Der Gemeinderat der Stadt St. Georgen hat in öffentlicher Sitzung am 17.05.2023 aufgrund von § 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) die nachfolgende Verlängerung der am 10.06.2021 in Kraft getretenen Veränderungssperre beschlossen:

### Satzung

## über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet "Ackerstraße Ost"

---

Aufgrund der §§ 14, 16 und § 17 Abs. 1 S. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der Verordnung vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.00 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.02.2023 (GBl. S. 26, 42) hat der Gemeinderat der Stadt St. Georgen in öffentlicher Sitzung am 17.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand der Satzung

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bebauungsplanbereich "Ackerstraße Ost" vom 10.06.2021 wird um ein Jahr verlängert.

### § 2

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Absatz 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

---

**Diese Verlängerungssatzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.**

Die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre kann beim Bürgermeisteramt, Stadtbauamt, Zimmer 408, Hauptstr. 9, 78112 St. Georgen, während der üblichen Dienststunden,

<i>Montag bis Freitag</i>	<i>vormittags von</i>	<i>8:30 Uhr bis 12:30 Uhr,</i>
<i>Montag bis Mittwoch</i>	<i>nachmittags von</i>	<i>14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,</i>
<i>Donnerstag</i>	<i>nachmittags von</i>	<i>14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,</i>

eingesehen werden. Jedermann kann die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

St. Georgen, den 06.06.2023



Hansjörg Staiger  
1. Bürgermeister-Stellvertreter

Anlage:  
Lageplan vom 25.03.2021 -nicht maßstäblich-